

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Stelle für einen Professor oder eine Professorin frei, so prüft der Rektor oder die Rektorin bzw. der Präsident oder die Präsidentin, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur berufen werden soll.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Von einer Ausschreibung kann mit Zustimmung des Rektors oder der Rektorin bzw. des Präsidenten oder der Präsidentin in besonders begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.“

cc) Satz 5 entfällt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Professoren und Professorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs vom Rektor oder der Rektorin bzw. vom Präsidenten oder der Präsidentin berufen.“

bb) Abs. 3 Satz 2 entfällt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 entfallen.

bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag, bei Berufungen im Bereich des Klinikums im Benehmen mit dem Vorstand des Klinikums, und leitet ihn dem Rektor oder der Rektorin bzw. dem Präsidenten oder der Präsidentin zu.“

e) Abs. 7 entfällt.

f) Abs. 8 entfällt.

g) Abs. 9 entfällt.

h) Abs. 10 wird zu Abs. 7.

i) Abs. 11 wird zu Abs. 8.

§ 2

Bei Berufungsverfahren, bei denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes die Unterlagen bereits dem Ministerium zugesandt wurden, gilt die Zustimmung des Ministeriums als erteilt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

Die einbringende Fraktion verfolgt mit diesem Gesetzentwurf das Ziel, die Autonomie der Hochschulen im Bereich der Besetzung von Professorenstellen zu stärken und die Berufungsverfahren zu entbürokratisieren und zu beschleunigen.

Zu § 1:

Bislang erfolgt die Erteilung des Rufes durch das Ministerium. Dieses hält zwar in der Regel die gesetzlich vorgesehene Dreimonatsfrist zwischen dem Eingang der vollständigen Unterlagen und der endgültigen Ruferteilung ein, doch auch der durchschnittliche Zeitraum von 2,4 Monaten macht bereits ca. 13 % eines durchschnittlichen Berufungsverfahrens aus. Diese Verzögerung ließe sich vermeiden, indem auf die Einbeziehung des Ministeriums verzichtet würde.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, die Berufungsvorschläge von der Pflicht auf begleitende externe Gutachten zu befreien, da deren Nutzen zweifelhaft ist und sie die Berufungsverfahren nur in die Länge ziehen.

Weiterhin scheint die Streichung der dem Ministerium eingeräumten Möglichkeit, von sich aus den Ruf zu erteilen, sinnvoll, da diese Regelung zum einen nur der angestrebten Autonomie und Eigenverantwortung im Wege steht und sie zum anderen vor dem Hintergrund, dass sie bislang nicht angewendet wurde, auch überflüssig erscheint.

Die Berufung soll zukünftig durch die Hochschule erfolgen, da diese die Dienstthereneigenschaft und im Rahmen der Verträge auch eigene Budgethoheit besitzt.

Zu § 2:

Für Berufungen, die zum Inkrafttretenszeitpunkt bereits das Ministerium erreicht haben, bedarf es einer Übergangsvorschrift.

Zu § 3:

Das In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2008 sollte ausreichend Zeit geben, die neuen zuständigen Stellen arbeitsfähig zu machen.